VERORDNUNG (EG) Nr. 1853/96 DES RATES

vom 24. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte von 1994 wird die Verwaltung der vom Königreich Schweden mit Drittländer geschlossenen Fischereiabkommen durch die Gemeinschaft wahrgenommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 [2] sind für 1996 den Fischereifahrzeugen unter der Flagge Polens bestimmte Fangquoten in den Gewässern der Gemeinschaft eingeräumt worden.

Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel III des Fischereiabkommens vom 1. Februar 1978 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Polen hat die Gemeinschaft weitere Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1996 geführt. Dabei ist vereinbart worden, Polen eine Fangmenge von 130 Tonnen Kabeljau einzuräumen.

Die besonderen Bedingungen für die genannte Fangtätigkeit sind festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3088/95 wird die Tabelle betreffend die Fangquoten Polens in der Fischereizone Schwedens für 1996 durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FITZGERALD

---

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1995, S. 99.

ANHANG

Fangquoten Polens 1996

Fischereizone (1)

Art	Gebiet, in dem der Fischfang erlaubt ist	Menge (Tonnen)	Anzahl der Lizenzen
Hering	CIEM IIId	10 000	50 (2)
Sprotte	CIEM IIId	3 000	
Plattfische	CIEM IIId	50	5
Kabeljau	CIEM IIId	130	

(1) Schwedische Ostseegewässer südlich von 59° 30′.

(2) Gleichzeitig eingesetzt werden dürfen außerdem maximal drei nichtfischende Mutterschiffe.